



Newsletter der Bürgerinitiative Ja zur Fähre - Nein zur Brücke e.V.



EuGH-Urteil Az. C-66/23

Deutsche Ausweisungspraxis bei EU- Vogelschutzgebieten ist unzureichend!

Es ist nicht mit der Nachmeldung der Vogelarten und ihrer Bestände getan. Vielmehr müssen sie auch in die Schutzgebietsverordnungen für die einzelnen Vogelschutzgebiete aufgenommen werden. **Für laufende Planungsverfahren, die innerhalb oder in Wirkweite von EU-Vogelschutzgebieten liegen, sind Verträglichkeitsprüfungen auf eine ganz neue Grundlage zu stellen.** Es reicht nicht mehr, die Prüfungen auf das bisher in Standarddatenbögen und Verordnungen berücksichtigte Artenspektrum zu beschränken.

EuGH-Urteil Az. C-66/23 - Wichtiges in Kürze:

In der bundesdeutschen Praxis der Gebietsausweisung war es allerdings durchgängig üblich, sich auf die Arten des Anh. I VRL und gefährdete Zugvogelarten zu beschränken. In keinem Fall aber wurde das gesamte in einem Gebiet vorkommende Vogelartenspektrum zum Gegenstand des Schutzes gemacht.

Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 12.09.2024 (**Az. C-66/23**) tut sich hier nun erheblichen Nachbesserungsbedarf auf.

Nach einer Ableitung kommt der EuGH zu folgendem Ergebnis:

„Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie und Art. 6 Abs. 2 bis 4 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen sind,

dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, für jedes BSG individuelle Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für alle geschützten Arten und ihren Lebensraum festzulegen. Allerdings obliegt es den Mitgliedstaaten, Prioritäten entsprechend der Bedeutung dieser Maßnahmen für die Erreichung der Erhaltungsziele in Bezug auf alle diese Arten festzulegen.“

Das Urteil des EuGH dürfte für die deutsche Meldung von EU-Vogelschutzgebieten und der Ausgestaltung der Schutz- und Erhaltungsziele weitreichende Folgen haben. So ist absehbar, dass das **laufende Vertragsverletzungsverfahren** gegen Deutschland hinsichtlich des Vorwurfs, für verschiedene wandernde Vogelarten wie z.B. Kuckuck oder Bluthänfling nicht genügend Schutzgebiete ausgewiesen zu haben (beim Bluthänfling z.B. gar keins), Erfolg haben dürfte.

Das neue EuGH-Urteil bedeutet für die bereits ausgewiesenen Gebiete, dass in erheblichem Umfang weitere Arten als Erhaltungsziele nachzubenennen sind. Es wird den Anforderungen dieses Urteils nämlich in keiner Weise gerecht. Dazu nur ein Beispiel aus Niedersachsen hier noch eines aus Niedersachsen: Für das fast 850 ha große EU-Vogelschutzgebiet „Schweimker Moor und Lüderbruch“ sehen die bisherigen Regelungen lediglich den Schutz der sieben Vogelarten Krickente, Stockente, Ortolan, Kranich, Schafstelze, Großer Brachvogel und Braunkehlchen vor, die dort nach dem offiziellen Meldedokument mit 18 Revieren vertreten sind.

Da für **JEDES** Vogelschutzgebiet individuelle Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für **ALLE** geschützten Arten und ihre Lebensräume festzulegen sind, ergibt sich also erheblicher Nachbesserungsbedarf:

- Zuerst einmal ist das gesamte in den Vogelschutzgebieten vorkommende Artenspektrum zu ermitteln. Die Arten sind dann als Erhaltungsziele in den sogenannten Standarddatenbögen nachzumelden.
- Es ist aber nicht mit der Nachmeldung der Vogelarten und ihrer Bestände getan. Vielmehr müssen sie auch in die Schutzgebietsverordnungen für die einzelnen Vogelschutzgebiete aufgenommen werden.
- Managementpläne zur Entwicklung der Vogelschutzgebiete müssen auf die neu hinzugekommenen Vogelarten erweitert und dahingehend analysiert werden, ob sich womöglich konkurrierende Erhaltungsziele ergeben und wie diese zu entzerren sind.
- Für laufende Planungsverfahren, die innerhalb oder in Wirkweite von EU-Vogelschutzgebieten liegen, sind Verträglichkeitsprüfungen auf eine ganz neue Grundlage zu stellen. Es reicht nicht mehr, die Prüfungen auf das bisher in Standarddatenbögen und Verordnungen berücksichtigte Artenspektrum zu beschränken.

Es lässt sich zusammenfassen: Es stehen umfangreiche Erweiterungen bei der Ausgestaltung und Sicherung der Vogelschutzgebiete ins Haus. Dieser Umbruch könnte dazu genutzt werden, den Vogelschutz auf ganz neue, solide Füße zu stellen.